

Was tun, wenn im Betrieb Kurzarbeit angemeldet wird?

Was du wissen solltest!

- ▶ Der Ausbildungsbetrieb muss von allen Möglichkeiten Gebrauch machen, um seiner Ausbildungspflicht trotz Einführung von Kurzarbeit nachkommen. So können Azubis beispielsweise in eine andere Abteilung versetzt werden oder der Betrieb führt spezielle Veranstaltungen für sie durch. Möglich sind auch eine Umstellung des Lehrplans und das Vorziehen anderer Ausbildungsinhalte.
- ▶ Erst wenn alle Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, kann auch für Auszubildende Kurzarbeit in Frage kommen. Dies wird aber sehr genau und streng von der Arbeitsverwaltung überprüft und gehandhabt.
- ▶ Auszubildende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, weil sie einen Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung haben. Insofern kann regelmäßig ein unvermeidbarer Arbeitsausfall nicht eintreten. Außerdem haben Azubis bei Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Ursachen oder aus Witterungsgründen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung. Das Berufsbildungsgesetz

regelt hierzu: Wenn die Ausbildung entfällt, obwohl sich der Auszubildende für die Berufsausbildung bereithält, muss die Ausbildungsvergütung für sechs Wochen weitergezahlt werden. Falls bei deiner Ausbildungsvergütung ein tariflicher Fortzahlungsanspruch besteht, ist dieser nicht auf den Zeitraum von sechs Wochen begrenzt.

- ▶ Kurzarbeit an sich kann eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses durch den Ausbildungsbetrieb nicht rechtfertigen, es sei denn der Ausbildungsbetrieb kommt für eine längere Zeit vollständig zum Erliegen. Entfällt dadurch die Ausbildungseignung des Betriebes, ist eine Kündigung allerdings möglich.
- ▶ Ausführliche Infos zum Kurzarbeitergeld erhältst du auch hier im Internet: www.arbeitsagentur.de/nn_26408/zentraler-Content/A06-Schaffung/A062-Beschaefigtungsverhaeltnisse/Allgemein/Kurzarbeitergeld.html
- ▶ Wenn es Schwierigkeiten in deinem Betrieb und deiner Ausbildung bedingt durch Kurzarbeit gibt, bekommst du bei deiner Gewerkschaft vor Ort erste Infos. Als Mitglied einer DGB-Gewerkschaft kannst du auch die Rechtsberatung der DGB Rechtsschutz GmbH in Anspruch nehmen.

Wo du dir Hilfe holen kannst!

Gewerkschaften

IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) 
www.igbau.de

IG Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) 
www.igbce-jugend.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) 
www.gew.de/junge_GEW_2.html

IG Metall 
www.jugend.igmetall.de

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) 
www.junge-ngg.net

Gewerkschaft der Polizei (GdP) 
www.gdp.de/JungeGruppe

Transnet 
www.transnet.org/Jugend

ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft 
www.jugend.verdi.de

DGB Jugend

DGB-Jugend Bundesebene 
www.dgb-jugend.de

DGB-Jugend Baden-Württemberg
www.dgb-bw.de/jugend

DGB-Jugend Bayern
www.dgb-jugend-bayern.de

DGB-Jugend Berlin-Brandenburg
www.dgb-jugend-bb.de

DGB-Jugend Hessen-Thüringen
www.hessen.dgb.de/jugend

DGB-Jugend Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt
www.gewerkschaftsjugend-niedersachsen.de

DGB Jugend Nord
www.dgb-jugend-nord.de

DGB-Jugend NRW
www.dgb-jugend-nrw.de

DGB-Jugend Sachsen
www.dgb-jugend-sachsen.de

DGB-Jugend West
www.dgb-jugend-west.de

Herausgeber: DGB Bundesvorstand, Bereich Jugend, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
Redaktion: DGB Bundesvorstand, Bereich Jugend in Kooperation mit der DGB-Jugend NRW und der DGB-Jugend Hessen-Thüringen
Gestaltung: Heiko von Schrenk / schrenkwerk.de | Titelfoto: Markus Warneke / photocase.com | Druck: PrintNetwork pn GmbH
Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ, Juli 2009

DGB
Jugend

Kurzarbeit und Insolvenz Was tun als Azubi?

Tipps und Hinweise für Auszubildende, in deren Betrieb Kurzarbeit oder Insolvenz angemeldet wird



www.dgb-jugend.de/

Grundsätzlich gilt: Weiter zur Arbeit und in die Berufsschule gehen und nichts unterschreiben, ohne sich vorher Hilfe geholt zu haben – bei deiner Gewerkschaft, beim Betriebsrat oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, in der Berufsschule oder auch bei der zuständigen Kammer.

Was tun, wenn der Betrieb Insolvenz anmeldet?

Was du wissen solltest!

► Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, bedeutet das noch nicht, dass damit die Arbeitsverhältnisse automatisch enden oder allen Beschäftigten gekündigt wird. Wird Insolvenz angemeldet, ändert sich am Kündigungsschutz für die Beschäftigten vorerst nichts, er besteht also fort. Wenn du die Kündigung in solch einem Fall erhalten solltest, nimm unbedingt zeitnah eine Rechtsberatung in Anspruch! Für Gewerkschaftsmitglieder ist diese kostenfrei.

► Allerdings steht dem Insolvenzverwalter dann ein »besonderes Kündi-

gungsrecht« zu, wenn der Ausbildungsbetrieb völlig stillgelegt und die Geschäftstätigkeit vollständig eingestellt wird. Dies gilt auch, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse gar nicht erst eröffnet wird und der Betrieb eingestellt wird.

► Wenn der Betrieb aufgegeben wird und Kündigungen ausgesprochen werden müssen, so ist in der Regel auch die Ausbildung nicht aufrecht zu erhalten.

Ein anderer Fall tritt ein, wenn der Betrieb an einen neuen Eigentümer übergeht. Der übernimmt dann mit dem Betrieb alle Verbindlichkeiten gegenüber den Angestellten, also auch gegenüber den Auszubildenden – der Vertrag wird übernommen, und die Ausbildung nahtlos fortgeführt. Wenn unklar ist, ob es sich um eine Betriebsstilllegung oder einen Betriebsübergang handelt, solltest du dich unbedingt an deine Gewerkschaft wenden und dich beraten lassen. Im Zweifelsfall hilft hier nur eine Feststellungsklage vor dem Arbeitgeber.

► Hat der Arbeitgeber wegen der Insolvenz keine Ausbildungsvergütung gezahlt, so hast du Anspruch auf Insolvenzgeld für die nächsten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens telefonisch oder persönlich bei jeder Agentur für Arbeit in Deutschland zu stellen. Du kannst dir den Vordruck und das Merkblatt »Insolvenzgeld für Arbeitnehmer« auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de herunterladen.

► Wenn dir noch Ausbildungsvergütungen aus vergangenen Monaten zustehen, dann melde diese Vergütungsansprüche als Insolvenzforderung beim Insolvenzverwalter an.

► Du solltest keine Vereinbarung eingehen, durch die du auf Zahlung deiner Ausbildungsvergütung verzichtest. Auch dann nicht, wenn dir gesagt wird, dass du damit dein Ausbildungsverhältnis retten könntest. Ein solcher Verzicht hätte unter Umständen Auswirkung auf deinen Anspruch auf Insolvenzgeld.

► Wird dein Ausbildungsverhältnis vom Insolvenzverwalter fortgesetzt, muss er dich auch bezahlen. Es kommt allerdings auch in Betracht, dass erstmal das Insolvenzgeld dafür eingesetzt wird, wenn es nicht für Lohnansprüche vor dem Insolvenzeignis aufgebraucht worden ist.

► Wenn du kurz vor der Prüfung stehst, solltest du unbedingt mit der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses besprechen, welchen Einfluss die Betriebsstilllegung auf das Prüfungsverfahren hat. Hier stellt sich dann z.B. die Frage, wer die Prüfungskosten trägt.



Was du tun solltest!

► Du solltest sofort die Agentur für Arbeit aufsuchen, die für deinen Wohnort zuständig ist. Die Agentur unterstützt dich bei der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz, unter Umständen hast du aber auch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Melde dich daher unbedingt arbeitslos und beantrage diese Leistung. Das gilt unabhängig davon, ob das Ausbildungsverhältnis gekündigt, Insolvenzverfahren bereits eröffnet worden ist. Nähere Angaben zum Arbeitslosengeld kannst du dem Merkblatt für Arbeitslose entnehmen, welches du bei jeder Agentur für Arbeit oder im Internet unter www.arbeitsagentur.de erhältst.

► Wenn du deinen Ausbildungsplatz durch Insolvenz verlieren solltest, melde dich sofort bei der Agentur für Arbeit ausbildungsplatzsuchend und stelle ggf. einen Antrag auf Arbeitslosengeld. Sofern ein Leistungsanspruch besteht, sicherst du dir damit auch deine Kranken- und Rentenversicherung.

► Du solltest deinen Klassenlehrer in der Berufsschule informieren und mit

ihm besprechen, ob du am gewohnten Unterricht weiter teilnehmen kannst.

► Eine Möglichkeit ist es auch, bei Betrieben aus der Nachbarschaft zu fragen, ob sie Interesse an einem Azubi als Quereinsteiger haben. Oder frag doch einfach deine MitschülerInnen in der Berufsschule, ob es Einstiegsmöglichkeiten in deren Ausbildungsbetrieben geben könnte. Bei der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz kannst du die Betriebe auch darauf hinweisen, dass der Arbeitgeber, der einen Azubi aus einem insolventen Unternehmen übernimmt, gegebenenfalls Fördermittel nach § 421r Sozialgesetzbuch III (Ausbildungsbonus) bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragen kann.

► Erste Infos kannst du grundsätzlich auch bei deiner Gewerkschaft vor Ort bekommen. Falls du Mitglied einer DGB-Gewerkschaft bist, kannst du auch die Rechtsberatung der DGB Rechtsschutz GmbH in Anspruch nehmen.

► Du kannst dich zudem auch an die zuständige Kammer vor Ort wenden. Hier sind die ersten AnsprechpartnerInnen die AusbildungsberaterInnen und -berater.